

## **Leistungsbeschreibung und -vereinbarung für sogenannte Schwerpunktgruppen in Kindertagesstätten**

### **1 Zweck**

Diese Beschreibung regelt die Inhalte und Prüfung der Leistungserbringung (Teilhabe am Leben in der Gesellschaft) durch sogenannte Schwerpunktgruppen in Kindertagesstätten in der Stadt Bremerhaven auf Grundlage der „Rahmenvereinbarung über die Struktur, Erbringung, Finanzierung und Kostenteilung von Eingliederungshilfen nach den Sozialgesetzbüchern SGB IX und SGB XII für behinderte Kinder (bis zum Schuleintritt) durch integrative Kindertageseinrichtungen (Schwerpunkteinrichtungen) zwischen dem Land Bremen und der Stadt Bremerhaven“. Schwerpunktgruppen sind personell derart ausgestattet, dass während der gesamten Betreuungszeit eine zweite pädagogische Fachkraft eingesetzt ist. In diesen Gruppen (20 Kinder) werden durchschnittlich vier behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder betreut.

### **2 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage bilden die §§ 53,54 SGB XII bzw. §§ 4 und 55 ff SGB IX sowie das Bremische Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetz (BremKTG), bei Dependancen ist zudem die Bremische Landesrahmenempfehlung über die Früherkennung und Frühförderung nach dem SGB IX sowie gemäß der Frühförderverordnung (FrühV) - BremFrühE zu berücksichtigen.

### **3 Personenkreis/Zielgruppe**

Das Angebot richtet sich an behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder im Alter ab drei Jahren bis zur Einschulung mit Anspruch auf Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 SGB XII, die eine Einrichtung der Kindertagesbetreuung besuchen. Die Feststellung des Anspruchs erfolgt durch das Gesundheitsamt und die Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Familien.

## **4 Zielsetzung**

Ziel und Aufgabe der Schwerpunktgruppen ist es, behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder im Rahmen einer gemeinsamen Erziehung, Bildung und Betreuung aller Kinder in der Kindertagesstätte angemessen mit pädagogischen Mitteln zu fördern.

Die Arbeit in den Schwerpunktgruppen ist ein ganzheitlicher Prozess, der alle Kinder mit all ihren Stärken und Bedürfnissen mit einbezieht. Die gemeinsame Erziehung und Bildung von Kindern mit und ohne Beeinträchtigung wendet sich gegen jede Form der Ausgrenzung und dient der Hinführung zur Akzeptanz gegenüber der Verschiedenheit des Anderen – die Unterschiedlichkeit der Menschen wird als Normalität erlebt.

Gemeinsames Leben und Lernen in der Kindertagesstätte vollzieht sich auf Grundlage gleichberechtigter Teilhabe aller. Im gemeinschaftlichen Betreuungsangebot wird auf die individuellen Bedürfnisse aller Kinder eingegangen, insbesondere der Kinder, die ohne speziellen Aufwand an Betreuung und Pflege im Gruppengeschehen nicht zurechtkämen. Die Bedingungen werden so gestaltet, dass jedes Kind mit seinen ganz individuellen Voraussetzungen positive Erfahrungen sammeln und sich positiv entwickeln kann.

Die Folgen einer drohenden oder bestehenden Behinderung werden gemildert bzw. beseitigt.

Ist die Schwerpunkteinrichtung anerkannte Dependance einer Interdisziplinären Frühförderstelle, kann die Komplexleistung Frühförderung in den hierfür vorgesehenen Räumlichkeiten der Kindertagesstätte erbracht werden. Hierzu ist die Abstimmung mit dem trägerübergreifenden begleitenden Fachdienst zwingend erforderlich.

## **5 Leistungsvereinbarung**

Dieser Teil der Vereinbarung regelt Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung.

### **5.1 Inhalte der Leistung**

#### **5.1.1 Kindbezogene Leistungen in Schwerpunktgruppen**

Durch die personelle Mehrausstattung der Schwerpunktgruppen wird sichergestellt, dass alle Kinder am Gruppenalltag teilhaben und entsprechend ihrer individuellen Fähigkeiten mit anerkannten pädagogischen Mitteln in ihrer Entwicklung unterstützt werden.

Zu diesen Leistungen zählen insbesondere:

- Begleitung der behinderten und von Behinderung bedrohten Kinder im Alltag der Tageseinrichtung und erforderliche Hilfestellung
- Planung und Durchführung von Einzel- und Kleingruppenangeboten zur Kompetenz- und Selbstständigkeitsförderung
- Stärkung der Gesamtpersönlichkeit der Kinder durch positive Spiel- und Lernerfahrungen
- Förderung erfolgreicher Kommunikationsformen, auch unter Einsatz von Kommunikationshilfen (unterstützte Kommunikation)
- Mobilitätsförderung
- Entwicklung erfolgreicher Konfliktlösungsstrategien
- Unterstützung bei Nahrungsaufnahme und Körperpflege
- Begleitung im Umgang mit Hilfsmitteln
- Erstellung eines individuellen pädagogischen Entwicklungsplans
- Erstellung eines Entwicklungs- bzw. Abschlussberichtes
- In Dependancen Integration der Komplexleistung Frühförderung in den pädagogischen Alltag der Kindertagesstätte

### **5.1.2 Familienbezogene Leistungen**

Ziel der familienbezogenen Leistungen ist es die Entwicklungsbedürfnisse des Kindes zu verdeutlichen und eine konstruktive, partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten sicherzustellen.

Zu diesen Leistungen zählen insbesondere:

- Austausch über den Entwicklungs- und Förderprozess des Kindes
- Beratung bei der Gestaltung des Alltags mit dem Kind
- Erörterung des pädagogischen Entwicklungsplans
- Erörterung des Entwicklungs- bzw. Abschlussberichtes
- Unterstützung der Bezugspersonen bei der Behinderungsverarbeitung
- Information über weitere Unterstützungsangebote

## **5.3 Qualitätskriterien**

Geltende Arbeitsgrundlagen sind die Richtlinien für den Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder im Land Bremen – RiBTK, der Rahmenplan für Bildung und Erziehung im Elementarbereich, die Qualitätsvereinbarungen mit Trägern der Kindertagesbetreuung und die jeweilige Einrichtungskonzeption. Diese liefern eine fachlich ausdifferenzierte Beschreibung des Leistungsangebots.

### **5.3.1 Strukturqualität**

Folgende Fachkräfte sind berechtigt die o. g. Tätigkeiten auszuüben:

- Staatlich anerkannte Erzieher/innen
- Bereits beschäftigte Ergo-, Physiotherapeuten und Logopäden

Der Träger ermöglicht den Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen die Teilnahme an tätigkeitsrelevanten internen und externen Fortbildungen.

Die Maßnahmen werden durch den begleitenden Fachdienst kontinuierlich gesteuert und unterstützt.

Bei der Gestaltung des Innen- und Außenbereichs wird darauf geachtet, dass alle Kinder an angebotenen Aktivitäten teilnehmen können. Der individuelle Bedarf der Kinder an beispielsweise Rückzugsmöglichkeiten oder Intimsphäre im Bereich von Pflege und Medikation findet bei der Raumgestaltung Berücksichtigung.

Die räumliche und sächliche Ausstattung ermöglicht dem pädagogischen Personal der Kindertagesstätte sowie ggf. kooperierendem Fachpersonal, Kinder in ihrer Entwicklung individuell zu fördern.

### **5.3.2 Prozessqualität**

Zu Beginn der Maßnahme erstellen die pädagogischen Fachkräfte unter Anleitung durch den begleitenden Fachdienst und ggf. der Einrichtungsleitung auf Grundlage der gutachterlichen Stellungnahmen für jedes der behinderten oder von Behinderung bedrohten Kinder einen individuellen pädagogischen Entwicklungsplan. Dieser bildet die inhaltliche Grundlage für die pädagogische Arbeit mit den Kindern. Form und Inhalte sind standardisiert. Der pädagogi-

sche Entwicklungsplan wird mit den Sorgeberechtigten erörtert. Dieses Gespräch wird in standardisierter Form dokumentiert. Der pädagogische Entwicklungsplan wird an den begleitenden Fachdienst und von diesem an die Gutachter weitergeleitet.

Um eine hohe fachliche Qualität des pädagogischen Prozesses sicherzustellen, finden monatliche Fallbesprechungen unter Einbeziehung des begleitenden Fachdienstes statt. Anlassbezogen können die Mitarbeiter der behandelnden IFF hinzugezogen werden, sofern diesen entsprechende Ressourcen zur Verfügung stehen.

Vor Ablauf des Kindertagesstättenjahres erstellen die pädagogischen Fachkräfte einen Entwicklungs- bzw. Abschlussbericht. Form und Inhalte sind auch hier festgelegt. Ziel ist es, den aktuellen Entwicklungsstand des Kindes zu verdeutlichen, bisherige Erfolge der Förderung darzulegen und weiteren Förderbedarf aufzuzeigen. Der Entwicklungs- bzw. Abschlussbericht wird mit den Sorgeberechtigten erörtert und dieses Gespräch in standardisierter Form dokumentiert. Der Entwicklungs- bzw. Abschlussbericht wird an den begleitenden Fachdienst und von dort an die Gutachter weitergeleitet. Bei geplantem Verbleib auf einem Schwerpunktplatz findet eine Folgebegutachtung der Kinder statt, um den tatsächlichen Bedarf festzulegen.

### **5.3.3 Ergebnisqualität**

Der jährlich verfasste Entwicklungs- bzw. Abschlussbericht zeigt den Grad der Erreichung der im pädagogischen Entwicklungsplan definierten Ziele auf. In der Erörterung des Berichts mit den Sorgeberechtigten wird deren Zufriedenheit erhoben und dokumentiert.

Darüber hinaus erfolgt im Rahmen eines Qualitätsmanagementsystems alle zwei Jahre eine anonyme Befragung der Eltern der Kinder auf Schwerpunktplätzen statt.

Erforderliche Verbesserungsmaßnahmen werden anhand der Ergebnisse geplant und durchgeführt. Der entsprechende Maßnahmenplan ist in der Kindertagesstätte für das Amt für Jugend, Familie und Frauen und das Landesjugendamt einsehbar.

## **6. Finanzierung und Personaleinsatz**

XY betreibt xxx Schwerpunktgruppen in folgenden Kindertagesstätten:

- 
- 
-

Die entstehenden Personalkosten werden im Rahmen einer Zuwendung ohne Eigenbeteiligung finanziell gefördert. Hierfür ist ein gesonderter Antrag mit Angaben zu den Personaldaten und zum Einsatzort an das Amt für Jugend, Familie und Frauen zu richten. Die Verwendung der bereitgestellten Mittel ist im Rahmen des Zuwendungsrechtes mit Belegen nachzuweisen.

Bei Veränderungen der Ist-Situation steuert XY den Personaleinsatz eigenverantwortlich in Abstimmung mit dem trägerübergreifenden begleitenden Fachdienst.

XY beteiligt sich durch Bereitstellung von Personal / finanzieller Ressourcen in Höhe von xxx am trägerübergreifenden begleitenden Fachdienst.

Bremerhaven, den

---